

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besucherordnung der Landesgartenschau Oberhessen 2027

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Besucher und Käufer von Eintrittskarten der Landesgartenschau Oberhessen gGmbH.

1. Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

(1) Veranstalter der Landesgartenschau Oberhessen 2027 und Hausherr der eintrittspflichtigen Landesgartenschau-Gelände *Kurpark Bad Salzhausen, Schlosspark (nachfolgend LGS-Gelände)* ist die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH (nachfolgend "LGS Oberhessen"). Für den Besuch der LGS-Gelände hat die LGS Oberhessen folgende Regelungen getroffen, die mit dem Erwerb von Tages- und Dauerkarten anerkannt werden.

(2) Es gelten für den Verkauf der LGS-Tages- und Dauerkarten zum Besuch der Landesgartenschau Oberhessen, die vom 22. April bis 03. Oktober 2027 stattfindet, sowie für unsere sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Ticketbestellung gültigen Fassung.

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die LGS Oberhessen nicht an, es sei denn, die LGS hat dieser ausdrücklichen Geltung schriftlich zugestimmt.

(4) Der Zutritt zu den LGS-Geländeteilen, sowie dessen Nutzung unterliegen den Vorschriften der hier aufgeführten Besucherordnung.

(5) Gesetzliche Verbraucherschutzrechte werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(6) Es gilt zu beachten, dass vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen, soweit diese angeboten werden, nicht von der LGS Oberhessen, sondern vom jeweiligen Sonderveranstalter selbstständig und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen durchgeführt werden.

(7) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der LGS Oberhessen und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.

2. Eintrittskarten

(1) Die eintrittspflichtigen Geländeteile Bad Salzhausen und Gernern dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Kinder haben bis einschließlich 6 Jahren freien Eintritt in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson. Der Erwerb einer Eintrittskarte für eintrittspflichtige Geländeteile der Landesgartenschau Oberhessen 2027 berechtigt nicht zum Eintritt in vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen. Die Preise und Ermäßigungen für die Eintrittskarten ergeben sich aus der Preisliste der LGS gGmbH.

(2) Soweit nach der Preisliste der LGS Oberhessen Ermäßigungen gewährt werden müssen die Gründe der gewährten Ermäßigung bei Dauerkarten am 22.4. 2027, bei Tageskarten am Tag der Benutzung vorliegen.

2.1. Dauerkarten

(1) Dauerkarten berechtigen zum Besuch der LGS-Geländeteile während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, also vom 22. April bis 03. Oktober 2027, zu den vorgegebenen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karteninhaber zum Eintritt. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen nur zum Eintritt, wenn sie mit Namen und Geburtsdatum des Karteninhabers versehen sind. Die Dauerkarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig (Kinder bis 12 Jahren ausgenommen).

2.2. Tageskarten

(1) Tageskarten berechtigen zum Besuch der LGS-Gelände an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers im Veranstaltungszeitraum zu den vorgegebenen Öffnungszeiten, wobei die einzelnen Parkteile auch zeitlich unabhängig voneinander besucht werden können. Eine Verpflichtung beide Parkteile an einem Tag zu besuchen, besteht somit nicht.

3. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn die LGS die Ticketbestellung des Kunden annimmt. Die Annahme erfolgt mit dem Erhalt der Tickets durch den Kunden.

4. Kartenversand

Ist die Lieferung der Karten vereinbart worden, erfolgt die Lieferung an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Kunden. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch die LGS Oberhessen. Der Käufer ist verpflichtet, die Karten nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Karten hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Karten beim Käufer schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die am Ende genannte Kontaktadresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Karten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der dadurch anfallenden Versandkosten.

5. Einschaltung Dritter beim Kartenverkauf

Die LGS Oberhessen ist berechtigt, zum Zwecke des Ticketvertriebes Dritte damit zu beauftragen, in ihrem Namen Tickets zu verkaufen und auch sonst im Namen der LGS Oberhessen zu handeln.

6. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Zahlung erfolgt bar, per EC-Karte sowie Kreditkarte. Soweit nicht anderweitig vereinbart erfolgen Zahlungen per Vorkasse.

(2) Die Preise für Tages- und Dauerkarten richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten, die an den Verkaufsstellen ausliegen, oder auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

(3) Ein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme erworbener Eintrittskarten besteht nicht. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle eines Veranstaltungsausfalls oder vollständiger Belegung vorhandener Plätze bei Veranstaltungen. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LGS Oberhessen.

8. Verlust / Diebstahl von Eintrittskarten

(1) Im Falle des Verlustes oder Diebstahl einer Dauerkarte besteht kein Anspruch auf eine Neuausstellung. Die LGS Oberhessen kann nach freiem Ermessen bei Angabe des auf der Dauerkarte befindlichen Codes im Einzelfall eine neue Karte ausstellen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung einer neuen Dauerkarte ist die LGS Oberhessen berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € zu berechnen. Bei wegfallendem Interesse des Kunden an einem Dauerticket besteht kein Anspruch auf Wertersatz.

(2) Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

9. Öffnungszeiten, Eingänge und Kassen

(1) Die Kassen der Landesgartenschau sind täglich von 09:30 bis 19:00 Uhr geöffnet.

(2) Der Zutritt in das LGS-Gelände ist täglich von 09:30 bis 20:00 Uhr möglich. Ein Verlassen des LGS-Geländes ist durch barrierefreie Drehtore bis Sonnenuntergang möglich. Der Aufenthalt auf dem LGS-Gelände nach Sonnenuntergang ist untersagt; dies gilt nicht für den Besuch von Veranstaltungen, die bis nach Sonnenuntergang andauern.

(2) Die Öffnungszeiten in einzelnen Parkbereichen können sich darüber hinaus durch Sonder- und Abendveranstaltungen ändern. Die Nachsperrzeit beginnt bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

(3) Der Betrieb der Infrastruktur (z.B. Toiletten, Gastronomie, Infopavillons, Ausstellungshallen) ist grundsätzlich täglich bis 18:00 Uhr gewährleistet.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich Personen auf dem Gelände nur mit besonderer Erlaubnis der LGS Oberhessen aufhalten.

10. Ein- und Zutrittsberechtigung

(1) Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, in sich geschlossenen Veranstaltungen oder zum Zugang zu Betriebsräumen.

(2) Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf die LGS-Geländeteile an einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers während der Dauer der Landesgartenschau Oberhessen 2027. Sie verliert mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur über einen Tagesstempel oder ein Einlassband erfolgen. Tages- und Dauerkarten sind während des Besuches des LGS-Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageskarte ist auch bei Wiedereintritt mitzuführen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

(3) Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der LGS Oberhessen ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets für Sonderveranstaltungen. Diesbezüglich behält sich die LGS Oberhessen weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

(4) Zutritt bzw. Aufenthalt auf dem LGS-Gelände aufgrund ermäßigter Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Die entsprechenden Nachweise sind mitzuführen und auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen.

(5) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson Zutritt, die in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein müssen. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

11. Sonderveranstaltungen

Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich. Diese gestattet den Eintritt auf das LGS-Gelände eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

12. Sonderverkehr und Shuttle-Service

(1) Die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH bietet im Rahmen der Landesgartenschau einen kostenfreien Sonderverkehr (Shuttle-Service) zur Verbindung der Veranstaltungsorte **Bad Salzhausen und Gedern** an. Zur Planung und Durchführung des Shuttle-Service hat die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens **PHILIPPI REISEN Albert Philippi, Inhaber Mark Philippi e.K.**, mit der Erbringung der entsprechenden Beförderungsleistungen beauftragt.

(2) Der Shuttle-Service dient der Verbindung der Veranstaltungsorte Bad Salzhausen und Gedern und wird während der von der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH bekannt gegebenen Betriebszeiten angeboten. Die Nutzung des Shuttle-Service ist für Besucherinnen und Besucher der Landesgartenschau kostenfrei.

(3) Die Beförderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten sowie unter Beachtung der betrieblichen, verkehrsrechtlichen und sicherheitsbedingten Erfordernisse. Ein Anspruch auf Beförderung zu einem bestimmten Zeitpunkt, mit einem bestimmten Fahrzeug oder ohne Wartezeit besteht nicht. Bei hoher Auslastung kann es zu Wartezeiten kommen.

(4) Änderungen, Einschränkungen oder Ausfälle des Shuttle-Service aufgrund von betrieblichen, verkehrlichen, technischen, witterungsbedingten oder sonstigen Umständen, die von der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH nicht zu vertreten sind, bleiben vorbehalten. Die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, wesentliche Änderungen oder Einschränkungen des Shuttle-Service rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Die Durchführung der Beförderungsleistungen erfolgt durch das von der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH beauftragte Verkehrsunternehmen. Für die Durchführung des Shuttle-Service gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die für die Beförderungsleistung geltenden betrieblichen und behördlichen Vorgaben.

(6) Die Haftung der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH für Pflichtverletzungen des beauftragten Verkehrsunternehmens besteht nur, soweit eine solche Haftung der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH nach den gesetzlichen Vorschriften begründet ist. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

13. Zutritt, Aufenthalt, Verhalten auf dem LGS-Gelände

(1) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum LGS-Gelände verweigert werden.

(2) Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand der Person.

(3) Personen, denen für das LGS-Gelände Hausverbot erteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wertersatz für erworbene Eintrittskarten.

(4) Besucher*innen sind verpflichtet auf Dritte, insbesondere andere Personen, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Das Abspielen lauter Musik, der Gebrauch von Tonverstärkern oder Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet. Werben, Verteilen von Druckzeugnissen oder sonstigen Sachen auf dem LGS-Gelände und im unmittelbaren Bereich der Eingänge und der Verkauf von Waren sind nicht gestattet.

(5) In allen Gebäuden und temporären Bauten (Zelten, Containern und Raummodulen) sowie auf den Spielplätzen und in sonstigen, entsprechend gekennzeichneten Bereichen herrscht absolutes Rauchverbot; dies gilt auch für E-Zigaretten und vergleichbare Konsummittel. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(6) Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen sind nicht gestattet.

(7) Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke

und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

(8) Die LGS-Geländeteile sind sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

(9) Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

(10) Das Befahren und Betreten der LGS-Gelände mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Mountainbikes, Rollern und Cityrollern, Inlineskates, Segways, Skateboards und gleichartigen Geräten ist nicht gestattet, sofern die LGS Oberhessen nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.

(11) Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern und gleichartigen Geräten ist auf dem LGS-Gelände nicht gestattet. Aufnahmen sind nur mit Genehmigung der LGS Oberhessen gestattet.

(12) Rollstühle, Rollatoren und Bollerwagen können auf Grundlage eines separat abzuschließenden Mietvertrags ausgeliehen werden. Die LGS Oberhessen übernimmt keine Haftung, sollten Rollstühle, Rollatoren oder Bollerwagen Schäden/ Unfälle durch eine fehlerhafte Bedienung oder Nutzung entstehen. In diesen Fällen sind Benutzer*Innen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(13) Besucher*Innen dürfen auf den LGS-Geländeteilen nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Das Sitzen, Liegen und Spielen ist ausschließlich auf gemähten Rasenflächen gestattet. Sitz- und Liegemöbel sind in dem jeweiligen LGS-Geländeteilen zu belassen. Hinweisschilder sind zu beachten. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Eingriffe an Pflanzen oder Pflanzbeeten, insbesondere das Beschneiden, Abbrechen oder Entfernen von Samenständen, Blüten und Früchten sind nicht gestattet. Insbesondere ist nicht gestattet:

- das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen Beiträge, wie Flächen, Bauten, Biotope u.a.
- das Entfernen von Pflanzenetiketten
- jegliches Betreten von Tribünen und Bühnen
- jegliches Überwinden der Zäune, Schlösser oder sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten.

(14) Die Nutzung von Spielplätzen, Spielangeboten und Bereichen mit geländebedingten Höhenunterschieden erfolgt auf eigene Gefahr.

(15) Das Beklettern von Mauern und Bauwerken und Kunstgegenständen ist nicht gestattet. Auch das Baden in Gewässern ist nicht gestattet.

(16) Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen sind unzulässig, ebenso politische Demonstrationen sowie spontane politische Willensbekundungen. Versammlungen und sonstige Aufzüge sind nicht gestattet.

(17) Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der LGS Oberhessen ist unbedingt Folge zu leisten. Auf den LGS-Geländeteilen aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.

(18) Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Einlass, Pflege, etc.) bittet die LGS Oberhessen die Person, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden.

(19) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom jeweiligen LGS-Gelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Personen, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das LGS-Gelände unverzüglich zu verlassen. Die LGS behält sich vor Anzeige zu erstatten.

(20) Im Falle schuldhafter Zuwiderhandlungen unterwirft sich der Besucher einer Vertragsstrafe von 100.- € pro Zuwiderhandlung.

14. Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen

(1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf den LGS-Geländeteilen, einschließlich der Präsentation und des Verkaufs von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der LGS Oberhessen in Textform. Diese ist mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Leistungen durch Dritte erfolgen, auch, soweit sie aufgrund Gestattung seitens der LGS Oberhessen erbracht werden, durch diese selbständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen Besucher*Innen und LGS Oberhessen oder Ansprüche gegen diese.

(3) Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem LGS-Gelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der LGS Oberhessen in Textform erlaubt. Das Fotografieren für private Zwecke ist unter Beachtung allgemeiner Rechte etwaig fotografierter Personen gestattet.

(4) Besucher*Innen erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Landesgartenschau von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen. Die allgemeinen Rechte der Besucher*Innen werden hierbei gewahrt.

(5) Führungen über das LGS-Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführern der LGS Oberhessen durchgeführt werden oder von Kooperationspartnern der LGS Oberhessen, mit denen eine Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

15. Verlegung von Veranstaltungen, Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

(1) Die LGS Oberhessen ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche für Besucher*Innen werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(2) Die LGS Oberhessen behält sich das Recht vor, auch andere kleinere Programmänderungen nach Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau haben. Ein rechtzeitiger Hinweis zu den sich ergebenden Änderungen auf der Homepage oder Aushang bzw. Mitteilung auf den LGS-Geländeteilen wird angestrebt. Ansprüche für Besucher*Innen werden durch eine solche Verlegung bzw. Änderung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(3) Die LGS Oberhessen ist berechtigt, Bereiche des LGS-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche für Besucher*Innen nicht begründet.

16. Haftung der LGS Oberhessen 2027 gGmbH

(1) Liegt ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weitergehende Haftungen der LGS Oberhessen auch für Partner der LGS Oberhessen auf dem LGS-Gelände sind ausgeschlossen.

(3) Sofern die LGS Oberhessen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht

verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Sachschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Fundsachen können an allen Kassen im Eingangsbereich oder direkt in der Geschäftsstelle der LGS Oberhessen abgegeben werden. Die Abholung ist in der Geschäftsstelle Kurstraße 2b innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die LGS Oberhessen Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro) weitergeben.

17. Regelwerk für die Mitnahme von Hunden Landesgartenschau Oberhessen 2027

Hunde sind auf den Geländen der Landesgartenschau Oberhessen 2027 grundsätzlich willkommen. Damit der Besuch für alle Gäste sowie für Mensch und Tier angenehm und sicher bleibt, gelten für die Mitnahme von Hunden die folgenden Regelungen.

(1) Zutritt und Eintritt

Pro volljähriger Person darf maximal **ein Hund** mit auf das Gelände genommen werden.

Für Hunde ist ein gültiges Hundeticket erforderlich:

- Tageskarte Hund: 8,00 Euro
- Dauerkarte Hund: 45,00 Euro

Assistenz- und Therapiehunde haben freien Eintritt, sofern ihre entsprechende Funktion bzw. Ausbildung auf Verlangen nachgewiesen werden kann.

Hunde dürfen nicht in alle Bereiche der Landesgartenschau mitgenommen werden. **Nicht gestattet ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen, insbesondere Innengastronomie, Trinkkuranlage (Blumenhalle), Spielplätzen sowie zu floralen Ausstellungsbereichen.**

(2) Leinenpflicht

Hunde müssen während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände **an einer kurzen Leine** geführt werden.

Es gelten folgende maximale Leinenlängen:

- bei Hunden mit einer Schulterhöhe von **mehr als 40 cm: maximal 100 cm**,
- bei Hunden mit einer Schulterhöhe von **bis zu 40 cm: maximal 125 cm**.

Flexileinen, Rollleinen und Schleppleinen sind nicht gestattet.

Die Leine muss so beschaffen und geführt werden, dass der Hund jederzeit sicher kontrolliert werden kann.

(3) Verhalten und Rücksichtnahme

Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich und tatsächlich in der Lage sind, das Tier jederzeit sicher zu kontrollieren.

Nehmen Sie Rücksicht auf andere Gäste. Nicht alle Menschen fühlen sich in unmittelbarer Nähe von Hunden wohl. Hunde sind daher so zu führen, dass sie anderen Besucherinnen und Besuchern – insbesondere Kindern und Senioren – nicht unangefordert nahekommen oder diese bedrängen.

Aggressive, auffällige oder nicht ausreichend kontrollierbare Hunde können vom Gelände ausgeschlossen werden.

Kommt es zu Konflikten zwischen Hunden oder zu Vorfällen mit anderen Personen, entscheidet das zuständige Ordnungs- bzw. Veranstaltungspersonal über die erforderlichen Maßnahmen. Dies kann auch den Ausschluss des Hundes und der ihn begleitenden Person vom weiteren Besuch der Landesgartenschau umfassen.

(4) Gesundheit und Maulkorbpflicht

Auf das Gelände dürfen nur gesunde und sozialverträgliche Hunde mitgebracht werden.

Hunde sollen über einen dem Alter entsprechenden aktuellen Impfschutz verfügen.

Für Hunde, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung eine Maulkorbpflicht besteht, gilt diese selbstverständlich auch auf dem Gelände der Landesgartenschau. Der Hund darf in diesem Fall nur mit einem geeigneten Maulkorb auf das Gelände gebracht werden.

(5) Sauberkeit

Verunreinigungen durch den Hund sind von der begleitenden Person unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

Während des Besuchs sind ausreichend geeignete Kotbeutel mitzuführen. Auf Verlangen des Ordnungs- oder Veranstaltungspersonals ist das Mitführen entsprechender Beutel nachzuweisen.

Zusätzlich werden an den Eingängen Kotbeutel zur Verfügung gestellt.

Die benutzten Kotbeutel sind ordnungsgemäß zu verschließen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Pflanzen, Beete, Ausstellungsflächen und sonstige Einrichtungen der Landesgartenschau dürfen durch Hunde nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(6) Versorgung und Tierwohl

Die begleitende Person ist während des gesamten Aufenthalts für das Wohl und die angemessene Versorgung ihres Hundes verantwortlich.

Wir empfehlen, ausreichend eigenes Trinkwasser für den Hund mitzuführen, damit seine Versorgung während des gesamten Besuchs gewährleistet ist.

(7) Anweisungen des Personals

Den Anweisungen des Ordnungs-, Sicherheits- und Veranstaltungspersonals der Landesgartenschau ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Zutritt mit Hund verweigert oder der weitere Aufenthalt mit dem Hund untersagt werden.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen sowie bei einer Gefährdung oder erheblichen Belästigung anderer Gäste kann die begleitende Person gemeinsam mit dem Hund des Geländes verwiesen werden.

(8) Verantwortlichkeit

Die Person, die den Hund auf das Gelände mitbringt und führt, ist für dessen Beaufsichtigung und Verhalten während des gesamten Aufenthalts verantwortlich. Die gesetzlichen Verantwortungs- und Haftungsregelungen bleiben unberührt.

18. Inkrafttreten der Besucherordnung

Diese Besucherordnung tritt am 03.11.20225 in Kraft und gilt bis zum Ende der Landesgartenschau Oberhessen am 03.10.2027 bzw. bis zur Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

19. Anerkennung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Kauf einer Tageskarte bzw. Dauerkarte oder dem Betreten des LGS-Geländes werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besucherordnung sowie unsere Preisliste anerkannt.

20. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand das örtliche für die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH zuständige Gericht vereinbart, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.

(Stand: 13.10.2026)

**Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH
Die Geschäftsführung**

Kontakt:

Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH

Kurstraße 2b

63667 Nidda/ Bad Salzhausen

info@lgs-oberhessen.de